



Verfahrensordnung der Clearingstelle nach § 66 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger - Clearingstelle auf Bundesebene - vom 19.12.2017*

§ 1 Aufgaben

Die Clearingstelle auf Bundesebene nach § 66 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger dient der einvernehmlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (UV-Trägern), die sich aus der Abrechnung ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen nach dem Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger einschließlich der Anlage 1 „Gebührenordnung für Ärzte“ (UV-GOÄ) und Anlage 2 „Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten“ (P-Verzeichnis) und der Auslegung von Regelungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (ÄV) ergeben.

§ 2 Geschäftsführung und Zusammensetzung

- (1) Die Geschäfte der Clearingstelle werden kalenderjährlich abwechselnd von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt. Im Jahr 2018 mit Inkrafttreten der Verfahrensordnung übernimmt die KBV die erstmalige Geschäftsführung.

- (2) Für die Clearingstelle werden jeweils vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder durch die KBV aus dem Kreis der Ärzte und Psychotherapeuten (UV-GOÄ oder P-Verzeichnis) – nachfolgend „KBV-Mitglieder“ – und jeweils vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder durch die DGUV aus dem Kreis der Mitarbeiter der UV-Träger – nachfolgend „DGUV-Mitglieder“ – benannt.
- (3) Bei der Auswahl der Mitglieder soll die Fachkompetenz der bisher für die regionalen Clearingstellen tätigen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (4) Sitzungen finden am jeweiligen Dienstort der Geschäftsstelle oder bei regionalen Besonderheiten am Dienstort eines Landesverbandes der DGUV statt.

§ 3 Sitzungen

- (1) An den Sitzungen nehmen jeweils mindestens zwei stimmberechtigte KBV-Mitglieder und die gleiche Anzahl DGUV-Mitglieder teil.
- (2) Die Einladung zur Sitzung, die Sitzungsleitung und die Protokollführung übernimmt die jeweilige Geschäftsführung der Clearingstelle.
- (3) Die Sitzungen der Clearingstelle sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Clearingstelle können zur jeweiligen Entscheidungssache Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen beraten die Mitglieder, sie besitzen kein eigenes Stimmrecht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn jeweils zwei stimmberechtigte KBV-Mitglieder und zwei stimmberechtigte DGUV-Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (2) Sofern die Clearingstelle nicht beschlussfähig ist, wird kurzfristig eine neue Sitzung einberufen.
- (3) Ein von einer Antragsache unmittelbar betroffenes Mitglied der Clearingstelle ist für diesen Fall von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Es soll nach Möglichkeit stattdessen ein anderes Mitglied eingeladen werden. Die regionale Betroffenheit soll hierbei Beachtung finden.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Clearingstelle wird auf Antragstellung von Seiten der Ärzte und Psychotherapeuten bei der KBV oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger bei der DGUV tätig. Soweit eine Beschlussfassung nicht gemäß Absatz 3 abgelehnt wird, wird der Antrag der geschäftsführenden Stelle nach § 2 Absatz 1 zugeleitet. Die Clearingstelle tritt nach Bedarf zusammen; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (2) Anträge sind mit einer ausformulierten Problemdarstellung in schriftlicher Form und unter Beifügung der anonymisierten entscheidungserheblichen Unterlagen (z. B. Berichte, Rechnungen, bisheriger Schriftwechsel) - möglichst auf elektronischem Weg - zu übersenden. Hierfür richten die Geschäftsführungen entsprechende Kontakt- und Mailadressen ein. Unvollständige Anträge können nicht in der Clearingstelle verhandelt werden.
- (3) Die KBV und die DGUV unterziehen die jeweils dort vorgelegten Anträge einer eigenen Vorprüfung. Sie können dazu ihre Mitglieder einbeziehen. Soweit sie eine Beschlussfassung im Sinne des Antragstellers für aussichtslos halten, informieren sie diesen, dass eine Beratung und Beschlussfassung des Antrags durch die Clearingstelle nicht erfolgt und nennen die entsprechenden Gründe für diese Entscheidung.

§ 6 Clearingentscheidung

- (1) Beschlüsse der Clearingstelle können nur einstimmig gefasst werden. Stimmt eines der an der Sitzung teilnehmenden und nicht nach § 4 Absatz 3 ausgeschlossenen Mitglieder gegen den Beschluss oder enthält es sich der Stimme, kommt der Beschluss nicht zustande. Die Clearingstelle informiert die Parteien über das Ergebnis.
- (2) Die Geschäftsführung der Clearingstelle informiert die jeweils betroffenen Berufsverbände und die für die „Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ zuständige „AG Rechnungsprüfung“ der DGUV mindestens einmal jährlich in anonymisierter Form über die Entscheidungen in den Sitzungen. Soweit Beschlüsse der Clearingstelle von den „Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ abweichen oder ein Ergänzungsbedarf festgestellt wird, erfolgt die Information der „AG Rechnungsprüfung“ der DGUV unmittelbar nach der Entscheidung.
- (3) Die Beschlüsse der Clearingstelle sind für die Antragsteller nicht verbindlich. Der Rechtsweg bleibt offen.

§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen der Beratung bekanntgemachten Informationen, Unterlagen und Beschlussfassungen verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Clearingstelle. Die Mitglieder sind zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

§ 8 Reisekosten/Sitzungsgelder

- (1) Die von der KBV nach § 2 Absatz 2 benannten Mitglieder enthalten Entschädigungen und Reisekosten nach der Reisekostenordnung für die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit Reisen beauftragten Personen.
Für die DGUV-Mitglieder gelten die internen Regelungen der DGUV für die Teilnahme an Sitzungen durch Mitarbeiter von UV-Trägern.

(2) Die KBV-Mitglieder erhalten von dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro abgewiesenen Antrag für die Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung, soweit sie in die Vorprüfung eingebunden werden. Bei dieser Entschädigungszahlung handelt es sich um einen umsatzsteuerlichen Nettobetrag. Unterliegt das KBV-Mitglied der Umsatzbesteuerung, wird die in ordnungsgemäßen Rechnungen gesondert ausgewiesene und gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2020 zusätzlich vergütet. Das KBV-Mitglied hat die Umsatzsteuerpflicht bei erstmaliger Rechnungsstellung durch einen geeigneten Nachweis wie z. B. eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung oder einen Steuerbescheid zu belegen. Änderungen der Umsatzsteuerverpflichtung sind der KBV unverzüglich durch das KBV-Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 19.12.2017

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG)